

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 19. September 1990

42. Stück

54. Gesetz: Dienstordnung 1966 (17. Novelle zur Dienstordnung 1966), Besoldungsordnung 1967 (33. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), Pensionsordnung 1966 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1966) und Vertragsbedienstetenordnung 1979 (17. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979); Änderung.

54.

Gesetz vom 26. Juni 1990, mit dem die Dienstordnung 1966 (17. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Besoldungsordnung 1967 (33. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1966) und die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (17. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 15/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 4 Z 3 hat zu lauten:
- „3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, nach den §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften nicht und auf andere Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zeit des Karenzurlaubes zur Hälfte für die Vorrückung und Zeitvorrückung anzurechnen ist, soweit für diese Zeiten kein anderer Ausschlußgrund nach diesem Absatz vorliegt.“
2. Im § 24 a Abs. 1 Z 2 ist der Ausdruck „0,913 Werteinheiten“ durch den Ausdruck „1,000 Werteinheiten“ zu ersetzen.
3. Im § 37 Abs. 7 ist der Ausdruck „§ 54 a Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 48 a oder § 54 a Abs. 2 und 4“ zu ersetzen.
4. § 42 a Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:
 - „2. Beamte, für die Z 1 nicht gilt, wenn sie begünstigte Behinderte im Sinne des Behinder-

teneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, sind.“

5. § 42 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Zusatzurlaub beträgt jährlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (einem Grad der Behinderung) von insgesamt mindestens

1. 20 vH zwei Werktage,
2. 40 vH vier Werktage,
3. 50 vH fünf Werktage,
4. 60 vH sechs Werktage.“

6. § 42 a Abs. 4 Z 2 hat zu lauten:

„2. bei Beamten gemäß Abs. 1 Z 2 nach dem Grad der Behinderung, der dem letzten Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zugrunde liegt.“

7. Nach dem § 43 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„Karenzurlaub für Väter

§ 43 a. (1) Dem männlichen Beamten gebührt auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach §§ 15 oder 15 a des Mutterschutzgesetzes 1979 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für den männlichen Beamten, der ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindesstatt angenommen (Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegevater).

(3) Der Karenzurlaub gemäß Abs. 1 beginnt frühestens mit dem Ablauf von acht Wochen nach der Geburt des Kindes, der Karenzurlaub gemäß Abs. 2 frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

(4) Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen. Ein kürzerer Karenzurlaub ist zulässig, wenn der Zeitraum zwischen der Annahme an Kindesstatt

oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem ersten Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub bis zum ersten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen wird.

(5) Der Antrag auf Karenzurlaub ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 1 spätestens vier Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 2 spätestens vier Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege

zu stellen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen.

(6) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Beamten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes auszustellen.

Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter

§ 43 b. (1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Beamten (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater) unabhängig von den Bestimmungen des § 43 a auf Antrag ein Karenzurlaub bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes.

(2) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 liegt nur vor bei

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder bei einer anderen, auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung.

(3) Der Beamte hat im Antrag den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes anzugeben und den wichtigen Grund zu bescheinigen.“

8. Die Überschrift zu § 44 hat „Sonstiger Karenzurlaub“ zu lauten.

9. Im § 45 a Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 42 Abs. 6 und 8“ durch den Ausdruck „§ 42 Abs. 6, 7 und 9“ zu ersetzen.

10. § 48 a hat zu lauten:

„§ 48 a. Auf die Beamtin, die nicht in einem Betrieb tätig ist, sind die §§ 3 bis 9, § 10 Abs. 1 und 2, § 14, § 15 Abs. 1 und 4 bis 6 sowie die §§ 15 a, 15 b und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.“

11. Im § 54 a ist nach dem Abs. 3 folgende Bestimmung einzufügen:

„(4) Die Kündigung des männlichen Beamten, der einen Karenzurlaub gemäß § 43 a oder § 43 b in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einbringung des Antrages auf Karenzurlaub, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes. Nimmt auch die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter einen Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so endet der Kündigungsschutz vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes.“

12. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 54 a werden zu Abs. 5 und 6.

13. Nach dem § 91 ist folgender Abschnitt VIII einzufügen:

„ABSCHNITT VIII

Verweisungen auf andere Gesetze

§ 92. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1990 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 37 a Abs. 2 enthaltene Zitierung.“

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1967, LGBL. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 15/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 6 a Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:

„2. für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, oder gemäß §§ 43 a, 43 b oder 48 a der Dienstordnung 1966,“

2. § 22 samt Überschrift hat zu lauten:

„Karenzurlaubsgeld

§ 22. (1) Dem Beamten, der sich

1. wegen eines eigenen Kindes,
2. wegen eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat, oder
3. wegen eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat,

in einem Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) befindet, gebührt während des Karenzurlaubes ein Karenzurlaubsgeld, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind regelmäßig selbst pflegt. Der Aufenthalt des Beamten oder des Kindes in einer Kranken- oder Kuranstalt schließt den Anspruch auf das Karenzur-

laubsgeld nicht aus. Abgesehen von den Fällen des § 43 b der Dienstordnung 1966 entfällt der Anspruch des männlichen Beamten für jenen Zeitraum, für den die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter ein Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.

- (2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt monatlich
 1. längstens bis zum Ablauf eines Jahres ab der Geburt des Kindes in der Höhe von 25 vH,
 2. dem alleinstehenden Beamten auf Antrag längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes in der Höhe von 37,5 vH

des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(3) Der Beamte ist alleinstehend, wenn er ledig, geschieden oder verwitwet ist und nicht mit dem anderen Elternteil des unehelichen Kindes nach dem Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre.

(4) Auf den nicht alleinstehenden Beamten ist Abs. 2 Z 2 anzuwenden, wenn er glaubhaft macht, daß der Ehegatte (andere Elternteil) für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt oder keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (Freibetrag) übersteigen. Das Karenzurlaubsgeld gemäß Abs. 2 Z 1 erhöht sich auf Antrag in dem Ausmaß, in dem die um den Freibetrag verminderten Einkünfte des Ehegatten (anderen Elternteils) geringer sind als 12,5 vH des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(5) Auf das Karenzurlaubsgeld gemäß Abs. 2 Z 2 sind nach Ablauf eines Jahres ab der Geburt des Kindes Einkünfte des Beamten (§ 5 Abs. 2 bis 5) anzurechnen.

(6) Das Karenzurlaubsgeld erhöht sich um den Betrag der Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn ihm nicht ein Karenzurlaub gewährt worden wäre.

(7) § 7 Abs. 1 und 3 ist auf das Karenzurlaubsgeld sinngemäß anzuwenden.

(8) Gebührt das Karenzurlaubsgeld nur für einen Teil eines Kalendermonats oder ändert sich im Laufe eines Kalendermonats die Höhe des Karenzurlaubsgeldes, so entfällt auf jeden Tag ein Dreißigstel des entsprechenden Karenzurlaubsgeldes. Für die außerhalb des Karenzurlaubes liegenden Tage des Kalendermonats, in dem der Karenzurlaub beginnt oder endet, gebührt dem Beamten je ein Dreißigstel des Monatsbezuges.

(9) Der Beamte ist verpflichtet, alle nach dem Beginn des Karenzurlaubes eintretenden Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, schriftlich zu melden.“

3. Nach dem § 32 a ist folgender Abschnitt III b einzufügen:

„ABSCHNITT III b

Verweisungen auf andere Gesetze

§ 32 b. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1990 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 5 Abs. 3 enthaltene Zitierung.“

Artikel III

Die Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 32/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 Abs. 5 ist die Zitierung „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ durch die Zitierung „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“ zu ersetzen.

2. Im § 26 Abs. 3 ist der Ausdruck „Einkommensteuergesetz 1972“ durch den Ausdruck „Einkommensteuergesetz 1988“ zu ersetzen.

3. § 56 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) soweit als Ruhegeußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gemäß §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften angerechnet worden ist,“

4. Im § 56 Abs. 3 ist der Ausdruck „9,5 vH“ durch den Ausdruck „10 vH“ zu ersetzen.

5. Nach dem § 64 ist folgender § 65 einzufügen:

„Verweisungen auf andere Gesetze

§ 65. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1990 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel IV

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBl. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 14/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Z 7 ist der Ausdruck „weiblichen Vertragsbediensteten“ durch den Ausdruck „Vertragsbediensteten“ zu ersetzen.

2. Nach dem § 28 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„Karenzurlaub für Väter

§ 28 a. (1) Dem männlichen Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach §§ 15 oder 15 a des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für den männlichen Vertragsbediensteten, der ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindesstatt angenommen (Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegevater).

(3) Der Karenzurlaub gemäß Abs. 1 beginnt frühestens mit dem Ablauf von acht Wochen nach der Geburt des Kindes, der Karenzurlaub gemäß Abs. 2 frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

(4) Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen. Ein kürzerer Karenzurlaub ist zulässig, wenn der Zeitraum zwischen der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem ersten Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub bis zum ersten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen wird.

(5) Der Antrag auf Karenzurlaub ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 1 spätestens vier Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 2 spätestens vier Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege

zu stellen. Gleichzeitig sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen.

(6) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Vertragsbediensteten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes auszustellen.

Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter

§ 28 b. (1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Vertragsbediensteten (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater) unabhängig von den Bestimmungen des § 28 a auf Antrag ein Karenzurlaub bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes.

(2) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 liegt nur vor bei

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder bei einer anderen, auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung.

(3) Der Vertragsbedienstete hat im Antrag den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes anzugeben und den wichtigen Grund zu bescheinigen.“

3. Die Überschrift zu § 29 hat „Sonstiger Karenzurlaub“ zu lauten.

4. Im § 33 Abs. 6 ist der Ausdruck „§ 37 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 37 Abs. 4 und 6 oder § 44“ zu ersetzen.

5. Dem § 37 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Kündigung des männlichen Vertragsbediensteten, der einen Karenzurlaub gemäß § 28 a oder § 28 b in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einbringung des Antrages auf Karenzurlaub, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes. Nimmt auch die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter einen Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so endet der Kündigungsschutz vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes.“

6. Im § 39 Abs. 2 ist der Ausdruck „§ 37 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 37 Abs. 4 und 6“ zu ersetzen.

7. Dem § 40 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Hat die Gemeinde den Vertragsbediensteten während der Zeit des Kündigungsschutzes gemäß § 37 Abs. 4 und 6 unter Verletzung des Abs. 1 und 2 entlassen, so ist die Entlassung für rechtsunwirksam zu erklären, wenn der betroffene (ehemalige) Vertragsbedienstete innerhalb von vier Wochen eine Klage einbringt.“

8. § 44 hat zu lauten:

„§ 44. Auf die Vertragsbedienstete, die nicht in einem Betrieb tätig ist, sind die §§ 3 bis 9, § 10 Abs. 1

und 2, § 14, § 15 Abs. 1 und 4 bis 6, die §§ 15 a, 15 b, 17 und 21 und § 22 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.“

9. Nach dem § 51 ist folgender § 51 a einzufügen:

„Verweisungen auf andere Gesetze

§ 51 a. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1990 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 34 Abs. 3 enthaltene Zitierung.“

Artikel V

(1) Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter haben nur dann Anspruch auf Karenzurlaub oder Karenzurlaubsgeld nach Art. I, II oder IV, wenn das Kind, das Anlaß für den Karenzurlaub ist, nach dem 31. Dezember 1989 geboren wurde.

(2) Wurde einem gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Vater, Adoptiv- oder Pflegevater vor der Kundmachung dieses Gesetzes ein Karenzurlaub gemäß § 44 der Dienstordnung 1966 gewährt, so gilt dieser Karenzurlaub als Karenzurlaub gemäß §§ 43 a oder 43 b der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I.

(3) Bescheide, mit denen einem Beamten vor der Kundmachung dieses Gesetzes eine laufende außerordentliche Zuwendung in der Höhe und nach jenen Bedingungen gewährt wurde, die nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 für den Bezug der Sondernotstandshilfe festgesetzt sind, werden durch dieses Gesetz in ihrem Bestand nicht berührt. Die außerordentliche Zuwendung ist jedoch auf das Karenzurlaubsgeld gemäß § 22 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. II anzurechnen.

(4) Die Abs. 2 und 3 sind auf Vertragsbedienstete im Sinne der Vertragsbedienstetenordnung 1979 sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Oktober 1990 begründet wurde, ist § 56 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966 in der bis zum Ablauf des 30. September 1990 geltenden Fassung weiter anzuwenden

(6) Bei Bediensteten des Schemas IV K der Vertragsbedienstetenordnung 1979, die am 1. Jänner 1990 einer Bedienstetengruppe mit Anspruch auf Chargenzulage angehörten, wird anlässlich ihrer Unterstellung unter die Dienstordnung 1966 vom Erfordernis einer Sonderausbildung gemäß § 57 b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 abgesehen.

(7) Art. IV Abs. 18 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 15/1990 ist auch auf Bedienstete anzuwenden, die bis 31. Dezember 1995 in die Beamtengruppe (Bedienstetengruppe) Lehrassistenten, Leitende Lehrassistenten, Lehrschwestern (Lehrpfleger) oder Schuloberinnen (Lehrvorsteher) überstellt oder überreicht werden.

Artikel VI

Die Gemeinde hat die im Art. V geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel VII

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 und 3 bis 13, Art. II, Art. III Z 1 bis 3 und 5, Art. IV, Art. V Abs. 1 bis 4, 6 und 7 und Art. VI mit 1. Jänner 1990;
2. Art. I Z 2 mit 1. September 1990;
3. Art. III Z 4 und Art. V Abs. 5 mit 1. Oktober 1990.

Der
Landeshauptmann:
Zilk

Der
Landesamtsdirektor:
Bandion